

Kollektivvertrag Textilindustrie, Angestellte, gültig ab 1.4.2021

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gilt für **Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien**

Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen dem FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE, Berufsgruppe Textilindustrie, einerseits und dem ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh andererseits.

Artikel I

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich mit Ausnahme Vorarlbergs

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen der Textilindustrie, innerhalb des Fachverbandes Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, ausgenommen jene, die der Fachgruppe der Stickereiwirtschaft Vorarlbergs angehören; für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband oder einer anderen Berufsgruppe angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden oder Berufsgruppen und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene, dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel II – Ist-Gehaltserhöhung

(1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten – bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum – ist mit Wirkung 1. April 2021 um 1,75 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2021.[1]

[1] *Im Fall von Kurzarbeit ist die Erhöhung vom vollen Bruttogehalt ohne Reduktion durch die Kurzarbeitsvereinbarung zu berechnen.*

(2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Artikel III – Mindestgrundgehaltsordnung

(1) Die ab 1. April 2021 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingseinkommen ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.

(2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2021 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel IV – Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Artikel V – Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Österreichs (ausgenommen Vorarlberg) vom 2. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2021 wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. (5) wird für das Taggeld von € 52,47 auf € 53,18 erhöht. Die volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) wird von € 75,79 auf € 76,50 erhöht.
2. Im § 4 Abs. (4) wird die Trennungskostenentschädigung von € 22,07 auf € 22,37 erhöht.
3. Die im § 5 (1) enthaltenen Messsegelder werden wie folgt geändert:
Für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen wird das Messsegel von € 24,30 auf € 24,63 erhöht.

Artikel VI – Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zu überlassenen Arbeitskräften (Anhang zum Kollektivvertrag)

Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zu überlassenen Arbeitskräften:

Die Kollektivvertragsparteien erklären, dass die Flexibilität durch Arbeitskräfteüberlassung für die Unternehmen der Textilindustrie große Bedeutung hat und dabei geltendes Recht jedenfalls einzuhalten ist.

Aus diesem Grund wirken sie auf die Unternehmen dahingehend ein, Verträge nur mit Arbeitskräfteüberlassern abzuschließen, von denen angenommen werden kann, dass sie die Bestimmungen des AÜG sowie die sonstigen kollektivvertraglichen und gesetzlichen Vorschriften einhalten.

Nehmen die Kollektivvertragsparteien einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften wahr, werden die Kollektivvertragsparteien den Sachverhalt nach Möglichkeit prüfen, bewerten und sollte keine Lösung auf betrieblicher Ebene erreicht werden, nötigenfalls gemeinsam auf die Unternehmen einwirken, dass ein rechtskonformer Zustand hergestellt wird.

Artikel VII – Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Wien, 5. Mai 2021

FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:

Ing. Manfred Kern

Die Geschäftsführerin:

Mag. Eva-Maria Strasser

FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Berufsgruppe Textilindustrie

Die Berufsgruppenleiterin:

Mag. Ursula Feyerer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft GPA

Die Vorsitzende:

Barbara Teiber, MA

Geschäftsbereichsleiter:

Karl Dürtscher

ÖST ERREICHISCHER GEWERKSCHAFT SBUND

Gewerkschaft GPA

Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Stv. Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Thomas Schwab

Wirtschaftsbereichs - Sekretär:

Mag. Albert Steinhauser

Gehaltsordnung

für die Angestellten in der Textilindustrie (ausgenommen Vorarlberg) gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellter der Industrie vom 1. November 1991 gültig ab 1.4.2021

in Euro

Verwendungsgruppe	I	II	III	IV
1. + 2. VGJ	1.576,43	1.719,33	2.148,12	2.759,03
nach 2 VGJ	1.576,43	1.790,05	2.249,12	2.891,66
nach 4 VGJ	1.646,36	1.860,77	2.350,12	3.024,29
nach 6 VGJ		1.931,49	2.451,12	3.156,92
nach 8 VGJ		2.002,21	2.552,12	3.289,55
nach 10 VGJ		2.072,93	2.653,12	3.422,18
Bie.	69,93	70,72	101,00	132,63

Verwendungsgruppe	IVa	V	Va	VI
1. + 2. VGJ	3.034,68	3.585,63	3.944,06	5.134,62
nach 2 VGJ	3.180,66	3.760,29	4.136,29	5.558,94
nach 4 VGJ	3.326,64	3.934,95	4.328,52	5.983,26
nach 6 VGJ	3.472,62	4.109,61	4.520,75	6.407,58
nach 8 VGJ	3.618,60	4.284,27	4.712,98	6.831,90
nach 10 VGJ	3.764,58	4.458,93	4.905,21	
Bie.	145,98	174,66	192,23	424,32

Verwendungsgruppe	MI	MII o.F.	MII m.F.	MIII
1. + 2. VGJ	2.091,57	2.543,89	2.672,76	2.922,22

nach 2 VGJ	2.156,50	2.655,06	2.776,23	3.063,24
nach 4 VGJ	2.221,43	2.766,23	2.879,70	3.204,26
nach 6 VGJ	2.286,36	2.877,40	2.983,17	3.345,28
nach 8 VGJ	2.351,29	2.988,57	3.086,64	3.486,30
nach 10 VGJ	2.416,22	3.099,74	3.190,11	3.627,32
Bie.	64,93	111,17	103,47	141,02

Lehrlingseinkommen gültig ab 1.4.2021

Lehrjahr	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	701,00	860,00
2. Lehrjahr	854,00	1.134,00
3. Lehrjahr	1.086,00	1.401,00
4. Lehrjahr	1.335,00	1.616,00

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.